



Betriebsordnung

für das Entsorgungszentrum Kreisabfalldeponie des
Landkreises Limburg–Weilburg
in Beselich - Obertiefenbach.

Bearbeitung der Betriebsordnung:

**AbfallWirtschaftsBetrieb des Landkreises
Limburg – Weilburg
Niederstein Süd
65614 Beselich
Deponieleitung
Hans - Jörg Pabst
Städtereinigungsmeister
Tel.: 06484 9172 - 302
Fax.: 06484 9172 - 300
E- Mail.: h-j.pabst@awb-lm.de**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorwort	3
2. Geltungsbereich	3
3. Grundsätzliche Bestimmungen	3
4. Betriebsstörungen	4
5. Verhalten auf dem Betriebsgelände	4
6. Haftungsregelungen	4
7. Beschaffenheit der Abfälle	5
8. Abfallanlieferung und Abfallabfuhr	5
9. Abladebetrieb	5
10. Verstöße gegen die Betriebsordnung	6
11. Öffnungszeiten	6
12. Inkrafttreten der Betriebsordnung	6
13. Unterschriften	6

1.) **Vorwort**

Gemäß der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts (Deponieverordnung oder DepV) vom 27. April 2009 wird folgende Betriebsordnung für das Entsorgungszentrum des AWB auf der Kreisabfalldeponie Beselich des Landkreises Limburg-Weilburg erlassen.

2.) **Geltungsbereich**

Diese Betriebsordnung gilt für alle Besucher und Benutzer sowie für das Betriebspersonal des Entsorgungszentrums des AbfallWirtschaftsBetriebes Limburg-Weilburg Niederstein Süd, 65614 Beselich -im Folgenden AWB genannt- mit allen zugehörigen Anlagen. Sie ergänzt die Bestimmungen der Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Limburg-Weilburg.

3.) **Grundsätzliche Bestimmungen**

3.1 Unbefugten ist das Betreten von Gebäuden und Anlagen auf dem Gelände des AWB nicht gestattet.

Besucher, Anlieferer und sonstige betriebsfremde Personen haben sich beim AWB-Betriebspersonal im Wiegehaus im Eingangsbereich der Anlage an- und abzumelden.

3.2 Das Betriebsgelände des Entsorgungszentrums darf nur durch den Haupteingang der Anlage (elektrisches Schiebetor am Wiegehaus) betreten und verlassen werden. In besonderen Ausnahmefällen, Störfällen oder Gefährdungsfällen kann eine durch das Deponiepersonal separat geöffnete Toranlage am Deponiegelände befahren werden.

3.3 Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Betriebsgelände des AWB geschieht auf eigene Gefahr.

3.4 Im gesamten Anlieferungs- und Abladebereich des Entsorgungszentrums sowie auf dem übrigen Gelände des AWB (Ablagerungsbereiche sowie Umschlagbereiche) besteht absolutes Rauchverbot. Das Rauchen ist gemäß Betriebsvereinbarung nur in bestimmten, besonders ausgewiesenen, Bereichen des Eingangsbereiches des AWB sowie in besonders ausgewiesenen Raucherräumen gestattet.

3.5 Das Fahr- und Begleitpersonal der Anlieferfahrzeuge / Transportfahrzeuge hat den Anweisungen des Betriebspersonals des AWB Folge zu leisten.

3.6 Die Abfälle gehen nach der Annahme in das Eigentum des AWB über. Sie dürfen durch den AWB zur weiteren Verwertung bzw. Beseitigung sortiert und unterschiedlich behandelt werden. Die Entnahme von

Gegenständen jeglicher Art aus den Abfällen durch betriebsfremde Personen ist untersagt.

4.) Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen auf dem Gelände des Entsorgungszentrums auf der Kreisabfalldeponie Beselich kann die Annahme von Abfällen durch die Betriebsleitung / Deponieleitung sofort eingestellt werden. Durch Mitarbeiter des AWB werden in diesem Fall Ausweichanlieferstellen für die Abfälle benannt. Schadenersatzansprüche gegen den AWB sind ausgeschlossen, soweit das Entsorgungszentrum des AWB aus technischen oder personellen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden kann.

5.) Verhalten auf dem Betriebsgelände

5.1 Das Betreten und der Aufenthalt auf dem Entsorgungszentrum auf der Kreisabfalldeponie Beselich ist grundsätzlich nur zum Zweck der Anlieferung von Abfällen und zum Besuch der Verwaltung gestattet. Das Gelände darf nur auf den dafür gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren bzw. betreten werden. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre dürfen nur in Begleitung Erziehungsberechtigter das Gelände des Entsorgungszentrums betreten.

5.2 Alle Anlieferer haben sich auf dem Gelände des Entsorgungszentrums so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und Personen oder Anlagenteile nicht geschädigt oder gefährdet werden.

5.3 Die Entnahme von Stoffen aus bereits abgeladenen Abfällen ist verboten. Der AWB wird die ihm überlassenen Abfälle entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verwerten oder entsorgen.

6.) Haftungsregelungen

6.1 Der AWB haftet nicht für Unfälle oder Schadensfälle bei unbefugtem Betreten der Anlage, bei Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebsordnung und bei nicht bestimmungsgemäßigem Gebrauch von Abfallstoffen aus dem Bereich des Entsorgungszentrums auf der Kreisabfalldeponie Beselich.

6.2 Für Kosten oder Schäden, die durch die Anlieferung von Abfällen entstehen, die von der Annahme ausgeschlossen sind, haften Anlieferer und dessen Auftraggeber gesamtschuldnerisch.

6.3 Der AWB übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch unsachgemäße Benutzung der Anlage entstehen oder durch dritte Personen verursacht werden. Der AWB haftet ferner nicht für Schäden,

insbesondere Fahrzeugschäden, von Besuchern und Anlieferern, die bei der Benutzung des Entsorgungszentrums des AWB entstehen.

7.) Beschaffenheit der Abfälle

7.1 Zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen auf dem Entsorgungszentrum auf der Kreisabfalldeponie Beselich dürfen nur die für die Anlage behördlich genehmigten Abfallarten angeliefert werden.

7.2 Das Betriebspersonal des AWB ist befugt, Abfälle einer Sichtkontrolle zu unterziehen und gegebenenfalls ganz oder teilweise von der endgültigen Annahme auszuschließen. Weiterhin ist das Betriebspersonal berechtigt Kontrollanalysen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Zu diesem Zweck steht eine gesonderte, überdachte Fläche für die Zwischenlagerung und Probenahme zur Verfügung. Von den beprobten Abfällen können Rückstellproben entnommen werden, die nach Vorgabe der jeweils gültigen DepV mindestens 1 Monat aufbewahrt werden.

Sollte eine Laboruntersuchung ergeben, dass das Entsorgungszentrum auf der Kreisabfalldeponie Beselich nicht zur Verwertung / Entsorgung des angelieferten Abfalls zugelassen ist, so ist bei gefährlichen Abfällen die Entscheidung des Regierungspräsidiums Gießen über weitere Maßnahmen einzuholen. Der Abfall verbleibt zur Sicherung in dem hierfür zugelassenen Bereich des AWB bis zur Entscheidung über weitere Maßnahmen. (Eine separate Erhebung von Lagerkosten durch den AWB ist möglich.) Gegebenenfalls ist die gesamte Ladung vom Anlieferer auf seine Kosten zurückzunehmen.

Kostenträger der Kontrollanalyse sind gesamtschuldnerisch der Anlieferer und der Abfallerzeuger.

8.) Ablauf der Abfallanlieferung und der Abfallabfuhr

8.1 Die Anlieferer / Kraftfahrer haben sich beim Wiegepersonal am Wiegehaus zu melden. Dort erfolgt der Austausch der Transportpapiere.

8.2 Sämtliche Fahrzeuge, die Abfälle transportieren, sind auf der geeichten Waage zu verwiegen. Das Nettogewicht (Abfallgewicht) ergibt sich aus der Differenz zwischen Bruttowiegung und Taraverwiegung. Ist das Leergewicht nicht bekannt oder zweifelhaft oder verbleibt eine Teilladung auf dem Fahrzeug, wird nach dem Entladen immer eine Tarawiegung vorgenommen.

9.) Abladebetrieb

9.1 Für den Kraftfahrzeugverkehr auf den befestigten Straßen des Betriebsgeländes gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung

(StVO). Die Geschwindigkeit für alle Fahrzeuge darf die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nicht überschreiten. Sofern die Beschilderung geringere Geschwindigkeiten vorschreibt, dürfen diese nicht überschritten werden.

- 9.2 Auf Fußgänger auf dem Betriebsgelände ist besondere Rücksicht zu nehmen. Der Verkehr auf dem Entsorgungszentrum des AWB erfordert besondere Vorsicht.
- 9.3 Sämtliche Anlieferfahrzeuge werden von Mitarbeitern des AWB auf eine bestimmte Entladestelle auf dem Entsorgungszentrum auf der Kreisabfalldeponie Beselich eingewiesen.
- 9.4 Das Rückwärtsfahren innerhalb des Betriebsgeländes des AWB regelt sich nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften.
- 9.5 Die Entleerung der Fahrzeuge ist im Interesse einer zügigen Abfertigung schnellstmöglich und ohne unnötigen Aufenthalt durchzuführen.
- 9.6 Nach dem Abladen der Abfälle sind die Fahrzeuge unverzüglich zu verwiegen und haben das Betriebsgelände zu verlassen.

10.) Verstöße gegen die Betriebsordnung

Verstöße gegen diese Betriebsordnung berechtigen zur Annahmeverweigerung der Abfälle an dieser Anlage und können mit Hausverbot geahndet werden.

11.) Öffnungszeiten

Es gelten die im Eingangsbereich ausgehängten Öffnungszeiten.

12.) Inkrafttreten der Betriebsordnung

Diese Betriebsordnung tritt am **01.01.2011** in Kraft.

Die Betriebsordnung vom 15.01.1998 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

13.) Unterschriften



Caliari
Betriebsleiter